§ 28 Zulassung zum Masterstudiengang „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik“

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 28 Absatz 2 ff. erfüllt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird gemäß § 7 ein Auswahlverfahren durchgeführt. Es werden maximal 14 Punkte vergeben. Folgenden Auswahlkriterien liegen der Bewertung von Bewerbungen zugrunde:

1. Der Notendurchschnitt des Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang Heilpädagogik oder eines verwandten Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 9 an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule. Ist das grundständige Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, wird das arithmetische Mittel der bisherigen Modulnoten bei der Bewerbung berücksichtigt. Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 werden 4,0 Punkte, bei einem Notendurchschnitt von 1,4 bis 1,7 werden 3,0 Punkte, bei einem Notendurchschnitt von 1,8 bis 2,3 werden 2,0 Punkte und bei einem Notendurchschnitt von 2,4 bis 2,7 werden 1,0 Punkt vergeben. Bei einem Notendurchschnitt ab 2,8 werden keine Punkte vergeben.

Note	1,0 – 1,3	1,4 – 1,7	1,8 – 2,3	2,4 – 2,7	ab 2,8
Punkte	4	3	2	1	0

   Die Höchstpunktzahl ist 4,0 Punkte;
2. Absolvent*innen des grundständigen Bachelorstudiengangs Heilpädagogik erhalten 2,0 Punkte, verwandte Studiengänge können je nach dem Grad der Anschlussfähigkeit an den Masterstudiengang höchstens 1,0 Punkte erhalten. Die Höchstpunktzahl ist 2,0 Punkte;
3. Nachweis einer 100 tägigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld mit einem Umfang von 100% oder einem entsprechenden Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Darüber hinaus nachgewiesene Berufserfahrung wird ab einer Dauer ab 100 bis 200 Tagen mit 1,0 Punkten, ab 200 bis 300 Tagen mit 2,0 Punkten, ab 300 bis 400 Tagen mit 3,0 und ab einer Dauer von 400 Tagen mit 4,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 4,0;
4. ein Nachweis über eine Absage aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an der Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester) wird ab einer Dauer von einem Semester mit 1,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 1,0 Punkte;
5. eine Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wird für die Dauer ab einem Jahr mit 1,0 Punkten bewertet oder ein Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7

Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird für die Dauer ab einem Jahr mit 1,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;

6. ein Nachweis über Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht, aus welcher die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die den*die Bewerber*in daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis des grundständigen Hochschulabschlusses besseren Wert zu erreichen. Wird die Härte durch den*die Bewerber*in glaubhaft gemacht, werden 1,0 Punkte vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;
7. für ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 1.500 Zeichen (1 Normseite), aus dem der Bezug der bisherigen akademischen Ausgangbasis (Studium) und Praxiserfahrungen zu den angebotenen Studieninhalten des Masterstudiengangs dargelegt wird und aus dem hervor geht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen, werden 1,0 Punkte vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;

(3) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 28 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.